
Grobkonzept für die Museen, gültig ab Samstag, 26. Juni 2021

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft.

Für Institutionen, deren Zugang nur für Personen mit einem Covid-Zertifikat möglich ist, verweisen wir auf die Verordnung. Dieses Schutzkonzept gilt für Institutionen, die weiterhin den Zugang für alle Personen unabhängig vom Zertifikat gewährleisten.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Art. 6)

Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (Ausstellungsräume, Empfang, sanitäre Anlagen, Shop usw).

Die Maskenpflicht gilt nicht für:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag (Art. 6, Abs. 2^a)
- Guides (Führungen) oder Workshop-Leitenden, wenn deren Arbeit durch das Tragen einer Maske erschwert wird (Art. 6, Abs. 2^e)

Sind Personen anwesend, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, so muss der Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen ergriffen werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Schutzkonzept (Art. 10, Ziff. 1 Anhang)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution und ihre Veranstaltungen die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsieht. Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Hygienemassnahmen (Ziff. 1.2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. Die Räume werden regelmässig belüftet.

- ➔ *Was ist bei der Benutzung von Hands-On Einrichtung zu beachten?*
Touch-Screens oder Hands-On Einrichtungen können weiter benutzt werden. Diese Einrichtungen müssen aber regelmässig desinfiziert werden und es muss Händedesinfektionsmittel verfügbar sein.

Soziale Distanz (Ziff. 1.3 Anhang)

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Veranstaltungen im Museum (Art. 14)

- Bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht sind bis 1'000 BesucherInnen möglich.
- Bei Veranstaltungen, im Rahmen derer sich die BesucherInnen frei bewegen können, sind bis 500 BesucherInnen in Aussenbereichen und bis 250 in Innenbereichen möglich.

Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“ und nicht als „kulturelle Aktivitäten“.

Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Für alle Veranstaltungen in Innenbereichen gilt eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Museumsrestaurants und –cafés (Art. 12)

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist im Innenbereich unter folgenden Bedingungen erlaubt: Sitzpflicht, Maske darf nur im Sitzen abgelegt werden, ausreichende Abstände zwischen den Tischen (1,5 Meter) (oder wirksame Abschränkungen) und Aufnahme der Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe. In Aussenbereichen muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

➔ *Was ist für die Erhebung von Kontaktdaten wichtig?*

Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Tisch- / Sitzplatznummer) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben (Art. 11)

Personalschutz (Art. 25)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Die Homeoffice-Pflicht ist aufgehoben und eine Homeoffice-Empfehlung umgewandelt.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 22, Art. 23, Art. 24)

Die Kantone können strengere oder weniger strenge Vorschriften erlassen.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse.